

## **Arbeitsexemplar**

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Straßlach-Dingharting (FSG)**

Dieses Arbeitsexemplar entspricht dem Rechtsstand vom 01.08.2023

Berücksichtigt sind die Satzungen vom

15. April 2021  
30. Mai 2023

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **FGS**

### **der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für zehn Jahre:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) im Friedhof Großdingharting, Friedhofstraße, für |             |
| 1. ein Doppelgrab                                   | 902,00 €,   |
| 2. ein Einzel- bzw. Urnengrab                       | 446,00 €,   |
| 3. einen Platz in einem Baumurnengrab               | 345,00 €,   |
| b) im Friedhof Straßlach, Mühlstraße, für           |             |
| 1. ein Doppelgrab                                   |             |
| a) im Gräberfeld                                    | 1.012,00 €, |
| b) am Rand  | 1.210,00 €, |
| 2. ein Einzelgrab                                   |             |
| a) im Gräberfeld                                    | 506,00 €,   |
| b) am Rand  | 605,00 €,   |
| 3. Urnenstätten                                     |             |
| eine Nische in der Urnenhalle                       | 605,00 €,   |
| 4. einen Platz in einem Baumurnengrab               | 405,00 €.   |
- (2) <sup>1</sup>Ein Grab ist gebührenrechtlich dann ein Grab „am Rand“, wenn zwischen Grabstätte und dem nächst angrenzenden Weg eine andere Grabstätte nach Maßgabe des bei Entstehung der Grabgebühr gültigen Friedhofplanes nicht zulässig ist. <sup>2</sup>Die Grabstätten „am Rand“ ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 1, welche Inhalt der Gebührensatzung ist. <sup>3</sup>Alle anderen Grabstätten sind gebührenrechtlich Gräber „im Gräberfeld“.
- (3) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf die Dauer von zehn Jahren erworben. <sup>2</sup>Diese Frist beginnt mit dem Tage der Belegung oder bei Erwerb des Grabes vor der Belegung mit dem Tage der Aushändigung der Graburkunde. <sup>3</sup>Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so muss die zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts festgesetzte Grabgebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.
- (5) Für die Vergabe des Nutzungsrechts auf besonderen Wunsch auf die Dauer von 20 oder 30 Jahren gelten die Gebühren und Preise zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der beantragten Verlängerung.
- (6) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit an die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wären, die bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleisteten Grabgebühren zurück, abzüglich einer Gebühr in Höhe eines Jahresbetrages.

## § 5 Bestattungsgebühren

### (1) <sup>1</sup>Bestattungsgebühren bei Erdbestattungen:

1. Öffnen und schließen einer Grabstätte bis zu einer Grabtiefe von 180 cm	595,00 Euro
2. Öffnen und schließen einer Grabstätte bis zu einer Grabtiefe von 220 cm	654,50 Euro
3. Zuschlag zu Pos. 1. oder 2. für die Tieferlegung von Gebeinen innerhalb eines bestehenden Grabes unterhalb der Grabsohle	119,00 Euro
4. Zuschlag für Bodenfrost	90,00 Euro
5. Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Trägerstellung (4 Träger in einheitlicher Kleidung) und Versenken des Sarges	240,00 Euro
6. Zuschlag zu Pos. 1. oder 2. für Öffnen und schließen einer Grabstätte mit Handschaufeln (Mitwirkung der Angehörigen im Rahmen der Unfallvorschriften)	500,00 Euro
7. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	200,00 Euro
8. Zuschlag zu Pos. 1. oder 2. für die Exhumierung eines Verstorbenen während der Ruhefrist	500,00 Euro
9. Zuschlag zu Pos. 1. oder 2. für die Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste in einen neuen Sarg/Gebeinekiste	500,00 Euro
10. Zuschlag zu Pos. 9. für Umbettung weiterer Gebeine aus derselben Grabstätte	150,00 Euro

### <sup>2</sup>Bestattungsgebühren bei Urnenbestattungen:

1. Öffnen und schließen eines Erdgrabes bis zu 80 cm per Hand	200,00 Euro
2. Öffnen und schließen einer Urnennische (Urnenwand)	90,00 Euro
3. Öffnen und schließen eines Baumurnengrabes	90,00 Euro
4. Transport der Urne auf dem Friedhof einschließlich Trägerstellung (1 Träger) und Beisetzen/Versenken der Urne	148,00 Euro
5. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	200,00 Euro
6. Zuschlag zu Pos. 1. für die Entnahme einer wasserfesten Aschenkapsel aus einer Erdgrabstätte	50,00 Euro
7. Zuschlag zu Pos. 6. für die Entnahme einer weiteren wasserfesten Urne aus derselben Grabstätte	50,00 Euro
8. Öffnen einer wasserfesten Aschenkapsel und Beisetzung der Asche im Sammelgrab sowie fachgerechtes Entsorgen der Kapsel nach Auflösung eines Urnengrabes oder einer Urnennische	178,50 Euro

<sup>3</sup>Sonstige Bestattungsgebühren:

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. Koordinierung der Trauerfeier | 35,00 Euro |
|----------------------------------|------------|

**§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird jeweils eine Gebühr von 26,00 € erhoben.
- (2) Für die Benutzung
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) des Aufbahrungsraumes werden | 31,00 €, |
| b) der Aussegnungshalle werden  | 31,00 €, |
| c) des Sezierraumes werden      | 31,00 €, |
| d) und der Tonanlage werden     | 31,00 €  |
- erhoben.
- (3) Die Gebühr für die in den Friedhöfen Straßlach und Großdingharting in den Abteilungen 6 und 7 bzw. D, E und F erstellten Grabsockel beträgt beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts für ein
- |               |           |
|---------------|-----------|
| a) Einzelgrab | 292,00 €  |
| b) Doppelgrab | 583,00 €. |

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Straßlach, 30.05.2023

Gemeinde Straßlach-Dingharting

Gez.

Hans Sienerth

1. Bürgermeister

---

Betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 15.04.2021 trat am 01.05.2021 in Kraft

Die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2023 trat am 01.08.2023 in Kraft.